

Rescript vom 12.
Septbr. 1807.
Mandat vom 19.
Febr. 1827.

tholischen Kirche ankommt, hat in höherer Instanz das apostolische Vikariat zu entscheiden. Im Uebrigen aber tritt die Oberaufsicht des Ministeriums des Innern in allen censur- und presspolizeilichen Angelegenheiten auch rücksichtlich des Verfahrens des katholisch-geistlichen Consistoriums ein.

Aufhebung bisheriger
amtlicher Befugnisse zur Censur.

§. 21. Alle übrige bisherige Bestimmungen, nach welchen gewissen Behörden und Personen, vermöge ihrer öffentlichen Stellung, die Censur gewisser Fächer und Gattungen von Druckschriften zustand, werden hiermit aufgehoben.

Censurgebühren.
Censurregulativ v.
Jahre 1779. §. II.
g. und IV.
Mandat v. 10. Aug.
1812. II. 3. 9.

§. 22. Sämmtliche Censoren haben eine Censurgebühr zu beziehen, welche für den gedruckten Bogen, so wie für jede unter einem Bogen betragende Druckschrift oder Nummer einer Zeitschrift, für jetzt auf Zwei Groschen bestimmt bleibt.

Deren Erhebung
an den Orten der
Kreisdirectionen.

§. 23. An den Orten, wo Censurcollegien sind, erheben die Centralcensoren ihre Censurgebühren nicht unmittelbar, sondern es werden dieselben an einen mit deren Einnahme beauftragten Expedienten des Censurcollegiums berichtet, der sie von Zeit zu Zeit an die einzelnen Censoren berechnet.

Verweisung der
Buchdrucker an ihre
Censoren.

§. 24. Jeder Buchdrucker ist an die Censoren, an welche er sich zu wenden hat, mit Angabe der unter ihnen stattfindenden Geschäftsvertheilung, namentlich zu weisen. Die deshalb in Betreff der Centralcensur mit Erlaß gegenwärtiger Verordnung nöthige Verfügung an die Localobrigkeiten wird aus den Kreisdirectionen, jede künftige aus den Censurcollegien ergehen.

Verpflichtung der
Buchdrucker auf
diese Verordnung.
Censurregulativ v.
Jahre 1779.

§. 25. Sofort nach Bekanntmachung dieser Verordnung sollen alle Buchdrucker und künftighin soll ein jeder vor Beginn seines Geschäfts, handschläglich und an Eidesstatt darauf verpflichtet werden:

daß er den die Buchdrucker angehenden Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung genau nachgehen und insonderheit mit Ausnahme der darin für censurfrei erklärten Fälle, nichts ohne die beigebrachte Genehmigung der Censoren, an welche er werde gewiesen werden, drucken oder durch die Seinigen drucken lassen, auch vor Empfang des Censurscheines Abdrücke, weder an den Verleger, noch an sonst Jemanden verabsolgen wolle.

Uebereinstimmung
des Drucks mit dem
genehmigten Manuscripte. — Verbot
Censurveränderungen
anzudeuten.

§. 26. Jeder Buchdrucker ist dafür verantwortlich, daß der Satz und Druck genau mit dem vom Censor genehmigten Manuscripte, oder (gedruckten) Satzbogen übereinstimme. Es darf in keiner Druckschrift eine Censurlücke oder irgend eine andere Andeutung enthalten sein, daß in Folge der Weisung des Censors eine Veränderung vorgenommen worden sey.

Estrafe der Buchdrucker
bei Uebertretungen.

§. 27. Uebertretungen des Buchdruckerangelöbnisses, so wie jede Art der Abweichungen des Abdrucks von dem Manuscripte, oder Satzbogen, wie dessen Abdruck vom Censor genehmigt ist, sind mit Gefängnisstrafen bis zu sechs Wochen, und wenn sie wie-